



26.09.2008

## Beschluss des BA\_PA 3/2008

### Zulassung zu Modulprüfungen (zu § 9 Abs. 1-4 PO\_B.A. der Fakultät):

#### *Teilnahme unter Auflage*

Um ein Modul erfolgreich zu bestehen, sind die Voraussetzungen zu erfüllen, und die Modulprüfung muss erfolgreich abgeschlossen sein. Hierfür gelten folgende Grundsätze:

- a) Mit der erfolgreichen Anmeldung zu einem Modul sind die Studierenden auch zu der entsprechenden Modulprüfung angemeldet. Die Zulassung zu einer Modulprüfung hängt jedoch davon ab, ob – entsprechend den Festlegungen in den Fachspezifischen Bestimmungen (FSB) – zwei weitere Voraussetzungen erfüllt sind: die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (§ 9 Abs. 3 PO\_B.A. Fakultät 4) und/oder weitere Voraussetzungen (§ 9 Abs. 4 PO\_B.A. Fakultät 4).
- b) Studierende werden von den Lehrenden von einer Modulprüfung *abgemeldet*, wenn sie die im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung zu erbringenden Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt haben. Die Abmeldung dokumentieren die Lehrenden mittels der „inaktiv“-Setzung in STiNE. Sie ist *kein* Fehlversuch i. S. v. „nicht bestanden“.
- c) „Das Ablegen einer Modulprüfung setzt voraus, dass die für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen absolviert wurden“ (§ 13 Abs. 3 PO\_BA). Wird in den FSB eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt und liegt hier ein nicht zu vertretendes Versäumnis vor, kann *unter Auflage* eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen (§ 9 Abs. 3 PO\_BA Fakultät 4). Weiter heißt es in diesem Absatz: „Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, die Nachholung des versäumten Lehrstoffes zu dokumentieren.“
- d) Sind weitere geforderte Voraussetzungen nach § 9 Abs. 4 PO\_BA Fakultät 4) noch nicht *erfolgreich* abgeschlossen, kann die/der Studierende ebenfalls *unter Auflage* an der Modulprüfung teilnehmen. Neben dem Bestehen der Modulprüfung ist das erfolgreiche Bestehen des Moduls dann von dem erfolgreichen Abschluss dieser noch nicht erfüllten Voraussetzungen abhängig.
- e) Die Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen muss innerhalb der Frist für die Modulprüfung erfolgen. Die Termine werden von den Lehrenden nach Rücksprache mit den Studierenden festgesetzt. Die Termine und die Ergebnisse der erbrachten Leistungen sind dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen.

Prodekan Prof. Dr. Helmut Richter  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses  
B.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft